

Lesefassung

Entgeltordnung zur Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Merseburg vom 11.04.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2022 (Sportstättenbenutzungsentgeltordnung)

Nachstehend wird die Lesefassung der Sportstättenbenutzungsentgeltordnung vom 06.07.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2022 zugänglich gemacht:

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung des Stadtrates Merseburg über die Entgeltordnung zur Sportstättenbenutzungsordnung vom 11.04.2017 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 19 /2017 vom 15.06.2017)
2. die 1. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Entgeltordnung zur Sportstättenbenutzungsordnung vom 12.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 35/2022 vom 21.12.2022)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und oben genannten Satzungen, die jeweils im Amtsblatt der Stadt Merseburg öffentlich bekanntgemacht worden sind.

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich der Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Merseburg wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 2

Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht

- a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sportstättenbenutzungsordnung
- b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

§ 3

Abgegoltene Kosten

Mit dem Benutzungsentgelt werden die üblichen Betriebskosten (u. a. Heizung, Beleuchtung und Reinigung) und die Abnutzung der benutzten Räumlichkeiten und von deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

§ 4

Schuldner des Benutzungsentgeltes

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen stellt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Benutzer) oder vom unbefugten Benutzer gemäß § 2 Buchstabe b.
- (2) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Zahlung des Benutzungsentgeltes

- (1) Die Benutzungsentgelte einer einmaligen Benutzung sind vom Benutzer mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsentgelte einer Benutzung auf Dauer sind halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 6

Entgelte

- (1) Das tatsächliche Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend den als Anlage beigefügten Tarifsätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die gewährte Benutzung nicht wahrgenommen wurde.
- (3) Wenn aus Gründen, die durch die Stadt zu vertreten sind, Sportstätten nicht in Anspruch genommen werden können, entfällt die Entgeltspflicht und es erfolgt eine Rückerstattung des Benutzungsentgeltes.

§ 7

Nutzung durch Merseburger Sportvereine

- (1) Für die Benutzung (Dauernutzungsverträge) von Sportstätten und anderen Einrichtungen der Stadt Merseburg durch eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine ist ein Entgelt als angemessene Beteiligung an den Betriebskosten der genutzten Merseburger Sportstätte zu entrichten. Dabei ist es unerheblich, ob der Verein eine oder mehrere Sportstätten zu einer oder mehreren Nutzungszeiten nutzt. Das Entgelt wird nur von Vereinen erhoben, die städtische Einrichtungen nutzen. Die Rechnungslegung erfolgt mit Abschluss des ersten Vertrages eines Vereins mit der Stadt für den vereinbarten Zeitraum. Die Entgelttarife sind in der Anlage zu dieser Ordnung bestimmt.
- (2) Werden für Einrichtungen der Stadt Dauernutzungsverträge abgeschlossen, sind diese auf deren öffentlichen Nutzungszeitraum beschränkt und gelten nicht für die Ferien (z. B. Schulturnhallen, Schwimmhalle).
- (3) Voraussetzung für die pauschale Nutzung der Sportstätten ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister, die Mitgliedschaft im Kreissportbund Saalekreis e.V. und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt. Merseburger Sportvereine, die eine städtische Einrichtung selbst bewirtschaften, sind von dem pauschalen Entgelt befreit, soweit sie nur diese eine Sportstätte nutzen.
- (4) Für Einzelnutzungen von Schulturnhallen in den Schulferien ist das in der Anlage festgelegte Entgelt zu entrichten.

- (5) Das pauschale Entgelt ist auch von Sportvereinen, die nicht ihren Sitz in Merseburg haben, zu entrichten.
Bei der Vergabe von Nutzungszeiten sind Merseburger Sportvereine vorrangig zu berücksichtigen.

§ 7a Kursangebote

Sportvereine, auch Merseburger Sportvereine, die ein pauschales Entgelt zahlen, haben für entgeltpflichtige Veranstaltungen (Kurse), die sie in einer städtischen Sporteinrichtung anbieten, je Kursteilnehmer ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 7b Umsatzsteuer

Die Entgelttarife der nachfolgenden Anlage Punkte 1 bis 3 gelten zuzüglich und der Punkte 4 und 5 gelten inklusive der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

§ 8 Entgeltbefreiungen

- (1) Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Merseburg liegen, kann der Oberbürgermeister den Entgeltschuldner auf schriftlichen Antrag von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien.
- (2) Gruppen, die 10-mal im Kalenderjahr die Kegelbahn genutzt haben, erhalten für die 11. Nutzung eine Befreiung vom Nutzungsentgelt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

zur Sportstättenbenutzungsentgeltordnung der Stadt Merseburg

- Entgelttarife -

1. Nutzung von städtischen Einrichtungen durch Merseburger Sportvereine

1.1. Pauschales Entgelt der Merseburger Sportvereine Übungsbetrieb

Eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine zahlen pro Jahr ein pauschales Entgelt für die Nutzung städtischer Einrichtungen zu Trainings- und Übungszwecken:

| | |
|----------------------------|----------------|
| bei bis zu 200 Mitgliedern | 50 € pro Jahr |
| bei bis zu 300 Mitgliedern | 75 € pro Jahr |
| bei bis zu 400 Mitgliedern | 100 € pro Jahr |
| über 400 Mitglieder | 125 € pro Jahr |

1.2. Wettkampfbetrieb

Einzelnutzungen von städtischen Einrichtungen für Wettkämpfe sind für eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine kostenfrei, soweit diese nicht in den Schulferien erfolgen und ein pauschales Entgelt gemäß 1.1. für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurde.

1.3. Feriennutzung der Schulturnhallen

Für die Nutzung von städtischen Schulturnhallen in den Schulferien wird von eingetragenen gemeinnützigen Merseburger Sportvereinen ein Entgelt in Höhe von 5,00 €/Stunde erhoben.

1.4. Schwimmhalle

Das pauschale Entgelt gilt im Badebereich der Schwimmhalle nur für eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine, deren Mitglieder das Medium Wasser für Trainings- und Wettkampfbzwecke bzw. im Rahmen des Rehabilitations- und Funktionstrainings benötigen.

Das pauschale Entgelt gilt im Krafraum nur für eingetragene Merseburger Kraftsportvereine und eingetragene Merseburger Sportvereine mit Kraftsportabteilungen.

Für die Nutzung der Sauna gilt das pauschale Entgelt nicht.

2. Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Sportplätze und Stadien durch Nutzer, die nicht Merseburger Sportvereine gemäß § 7 Abs. 1 sind

2.1. Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

2.1.1. Übungsbetrieb

Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Merseburg und
Einrichtungen in Merseburg gemäß Kinderförderungsgesetz

entgeltfrei

andere Merseburger Schulen

Schülerzahl analog 1.1.

eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mehrheitlich Einwohner der Stadt Merseburg sind (analog 1.1.)

eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden 7,00 €/h

andere Nutzer 18,00 €/h

2.1.2. Wettkampfbetrieb

Wettkämpfe von Kinder- und Jugendmannschaften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Organisation der Stadt Merseburg oder des Kreissportbundes Saalekreis e.V. entgeltfrei

Wettkämpfe bis 3 Stunden Dauer 15,00 €/h
jede weiter angefangene Stunde 5,00 €/h

eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden:
Sportveranstaltungen bis 3 Stunden Dauer 30,00 €/h
jede weitere angefangene Stunde 5,00 €/h

andere Nutzer 35,00 €/h

2.2. Sportplätze und Stadien

2.2.1. Übungsbetrieb

eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden 7,00 €/h

Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Merseburg und Einrichtungen in Merseburg gemäß Kinderförderungsgesetz entgeltfrei

Sportvereine oder Abteilungen von gemeinnützigen Sportvereinen anderer Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mehrheitlich Einwohner der Stadt Merseburg sind (analog 1.1.)

andere Nutzer 18,00 €/h

2.2.2. Wettkampfbetrieb

Wettkämpfe von Kinder- und Jugendmannschaften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Organisation der Stadt Merseburg oder des Kreissportbundes Saalekreis e.V. entgeltfrei

Schulen und Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Merseburg und Kindertagesstätten entgeltfrei
andere Schulen 18,00 €/h

eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden 18,00 €/h

andere Nutzer 35,00 €/h

3. Kegelhalle

3.1. Öffentlicher Kegelbetrieb (Freizeitkegeln)

| | |
|---|----------------|
| Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr | 5,50 €/Bahn/h |
| Montag von 14.00 bis 22.00 Uhr | 8,00 €/Bahn/h |
| Mittwoch von 16.00 bis 22.00 Uhr | 8,00 €/Bahn/h |
| Donnerstag von 19.00 bis 22.00 Uhr | 11,00 €/Bahn/h |
| Freitag von 17.00 bis 23.00 Uhr | 11,00 €/Bahn/h |
| Samstag von 17.00 bis 23.00 Uhr | 11,00 €/Bahn/h |
| Sonntag von 17.00 bis 22.00 Uhr | 8,00 €/Bahn/h |
| Feiertage von 10.00 bis 22.00 Uhr | 8,00 €/Bahn/h |
| - außer bei angemeldeten Kegelwettkämpfen - | |

3.2. Übungsbetrieb

Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr (außer an Feiertagen):
eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine (analog 1.1.)

Dienstag bis Donnerstag von 14.00 bis 22.00 Uhr:
eingetragene gemeinnützige Merseburger Kegelvereine und
eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine mit
Kegelsparten, deren Mitglieder am aktiven Wettkampfbetrieb
teilnehmen (analog 1.1.)

Merseburger Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien
(im Rahmen von Schnupperversammlungen) entgeltfrei

3.3. Wettkampfbetrieb

Wettkämpfe von Kinder- und Jugendmannschaften bis zum
vollendeten 18. Lebensjahr in der Organisation der Stadt
Merseburg oder des Kreissportbundes Saalekreis e.V. entgeltfrei

eingetragene gemeinnützige Merseburger Kegelvereine und
eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine mit
Kegelsparten (analog 1.1.)

eingetragene gemeinnützige Kegelsportvereine aus anderen
Gemeinden 4,00 €/Bahn/h

Landesverbände Kegeln 4,00 €/Bahn/h

4. Nutzung der Duschräume (ausgenommen Schwimmhalle)

Duschen 1,00 €/3 min.

5. Schwimmhalle

5.1 Öffentlicher Schwimm- und Badebereich

Erwerb/Nacherwerb einer Stammkundenkarte (Wertkarte) 8,00 €

Beim Aufladen der Wertkarte um einen Betrag von: 40,00 € 10 % Rabatt

60,00 € 10 % Rabatt

5.1.1. Badebereich

Erwachsene 4,50 €/1 h

5,50 €/2 h

7,50 €/3 h

bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Wassergymnastik
(à 45 min.) 2,00 €

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr sind eintrittsfrei.

Kinder und Jugendliche ab 3. bis zum vollendeten 18.
Lebensjahr und Schüler, Studenten, Schwer- und
Schwerstbehinderte 2,00 €/1 h

2,50 €/2 h

4,00 €/3 h

Merseburg-Pass-Inhaber 2,00 €/2 h

Nachzahlgebühr pro angefangene 30 Minuten:
Erwachsene 1,50 €/½ h

Kinder und Jugendliche ab 3. bis zum vollendeten 18.
Lebensjahr und Schüler, Studenten, Schwer- und
Schwerstbehinderte 1,00 €/½ h

5.2. Übungs- und Wettkampfbetrieb

5.2.1. Übungsbetrieb

Erwerb/Nacherwerb einer Stammkundenkarte als
Vereinskarte 8,00 €

Gruppen nach Anmeldung:
Übungsgruppen (Einrichtungen in Merseburg gemäß
Kinderförderungsgesetz, Schulen aus Merseburg),
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.
Lebensjahr und Betreuer 1,50 €/1½ h

eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine,
die nicht nach 1.4. begünstigt sind:
Erwachsene 3,50 €/1½ h

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.
Lebensjahr und Betreuer 1,50 €/1½ h

Schwimmunterricht:

Grundschulen der Stadt Merseburg
alle anderen Schulen

entgeltfrei
4,00 €/h/Schüler

Behinderteneinrichtungen

10,00 €/h/Bahn
10,00 €/h/NS-Becken

Sportvereine aus anderen Gemeinden, deren Mitglieder
das Medium Wasser für Trainings- und
Wettkampfszwecke bzw. im Rahmen des Rehabilitations-
und Funktionstrainings benötigen

25,00 €/h/Becken
15,00 €/h/NS-Becken

andere Nutzer

30,00 €/h/Bahn
25,00 €/h/NS-Becken

5.2.2. Wettkampfbetrieb

Wettkämpfe von Kinder- und Jugendmannschaften bis
zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Organisation der
Stadt Merseburg oder des Kreissportbundes Saalekreis
e. V.

entgeltfrei

Sportvereine aus anderen Gemeinden, deren Mitglieder
das Medium Wasser für Trainings- und
Wettkampfszwecke bzw. im Rahmen des Rehabilitations-
und Funktionstrainings benötigen

25,00 €/h/Bahn
15,00 €/h/NS-Becken

5.2.3. Kursangebote der Schwimmhalle (10 Stunden)

Anfängerschwimmen
weitere Übungsstunde
Abnahme Schwimmstufe

90,00 €
9,00 €
10,00 €

Babyschwimmen

90,00 €

Kleinkinderschwimmen

80,00 €

Aquadance

80,00 €

Nutzung einer Bahn durch Privatpersonen, Krankenkassen

40,00 €/h

5.3. Sauna

Erwachsene

8,50 €/2 h
10,50 €/3 h

Kinder bis 14 Jahre

4,50 €/2 h
6,00 €/3 h

5.4. Kraftraum

| | |
|---|--------------------------|
| Einzelnutzer | 4,50 €/2 h 6,50 €/3 h |
| Gemeinnützige Merseburger Sportvereine (Einzelnutzer) | 1,50 €/1½ h |
| für eingetragene gemeinnützige Sportvereine, deren Mitglieder den Raum im Rahmen des Rehabilitations- und Funktionstrainings benutzen | 15,00 €/1 h |

5.5. Gymnastikraum

| | |
|---|-------------|
| Nutzergruppe | 25,00 €/1 h |
| <u>Kursangebote (10 Stunden).</u> | |
| Erwachsene | 80,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler | 65,00 € |